

Liebe Festgäste,

sehr geehrte Frau Prof. Dr. Pfeffer, sehr geehrte Frau Weil,

zunächst möchte ich mich recht herzlich für Ihre Einladung zur Feier des 10-jährigen Bestehens der wissenschaftlichen Weiterbildung „Schuldnerberatung“ bedanken. Der Fachbereich „Sozialwesen“ Hochschule Fulda, an dem interdisziplinär Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften vermittelt werden, ist gerade deswegen interessant, weil es erhebliche Berührungspunkte zwischen diesen beiden Wissenschaften gibt, wobei es meine persönliche Erfahrung ist, dass Schuldnerberater sich viel einfacher und besser in Rechtsfragen einfinden können, als umgekehrt Juristen mit sozialwissenschaftlicher Methodik umgehen können. Wichtig ist es, wie ich nachfolgend versuche nachzuweisen, diese Abgrenzungen aufzubrechen. Dieses Ziel verfolgt auch der Fachbereich „Sozialwesen“ mit seinem Weiterbildungsangebot.

Die Rechtswissenschaft befasst sich mit der Auslegung, der systematischen und begrifflichen Durchdringung juristischer Texte und sonstiger Rechtsquellen. Die Sprache ist das Arbeitsinstrument des Juristen. Der Gesetzgeber verwirklicht seine Absichten mit Hilfe der Sprache. Das sprachliche Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses ist das Gesetz, das dann den rechtlichen Entscheidungen zugrunde gelegt wird. Das Ideal wäre es, einen Gesetzestext so vollständig und eindeutig abzufassen, dass seine Auslegung und Anwendung keine Probleme bereitet. Allerdings ist Sprache nicht so vollkommen, um ein solches Ideal zu verwirklichen. Hinzu kommt, dass Gesetze immer generell formuliert werden müssen, weil die Regeln für eine Gruppe von Fällen anwendbar sein müssen. Das führt dazu, dass man den Begriffen nicht die Präzision geben kann, sondern sie auslegen muss. Außerdem soll die juristische Sprache für den Adressaten des Gesetzes verständlich sein. Adressat eines Gesetzes ist nicht nur der Richter, der juristische Berater, sondern jeder Bürger, da Gesetze eine Richtungsanweisung in einem komplizierten System der sozialen Steuerung und Beeinflussung sind.

Ein solcher unbestimmter und vieldeutiger Begriff und nicht jedem verständlicher Begriff in § 1 Satz 2 der Insolvenzordnung ist der Begriff des „redlichen Schuldners“. Dort heißt es: „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten

zu befreien.“ Der Ort dieses Begriffes, nämlich der Anfang des Gesetzes, in dem die wesentlichen Verfahrensziele festgelegt werden, weist darauf hin, dass es sich um einen zentralen Begriff des Insolvenzverfahrens handelt. Doch, was ist ein „redlicher Schuldner“?

In den vielen Jahren meiner richterlichen Tätigkeit als Zivilrichter und Vollstreckungsrichter musste ich mich nur mit dem Begriff des „Schuldners“ auseinandersetzen. Für den Juristen war der Begriff eindeutig: Ein Schuldner ist eine natürliche oder juristische Person, die aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis eine Leistungspflicht trifft. Der Begriff der „Schuld“ von ist zwar von Schuld im Sinne der Vorwerfbarkeit abgeleitet und entstanden. Dieser ursprüngliche Begriff der Schuld setzt sich im Zivilrecht nur im Begriff des „Verschuldens“ fort, der aber etwas anderes bedeutet als Schuld. Der „Begriff“ des Schuldners im Zivilrecht enthält daher keine Elemente einer moralischen Bewertung.

Was aber ist ein „redlicher Schuldner“. Der Jurist hat bei der Auslegung von Gesetzestexten zunächst nach dem Wortsinn zu fragen.

Der moderne Mensch der vor einer solchen Aufgabe steht, „googelt“ zunächst, um eine Antwort zu finden. An erster Stelle wird auf die Website „gutefrage“ verwiesen. Dort hat ein User die Frage gestellt: was versteht man unter "redlicher schuldner"? Ich kann dazu im Internet keine konkrete Definition finden, hoffe mir kann jemand helfen. Die Antwort lautet: Das heißt so viel wie "der liebe Schuldner" (der seine Schulden zahlt). Der Schuldner der Insolvenzordnung ist jedoch eine Person, die ihre Schulden nicht zahlen kann. Schaut man in einen Wörterbuch nach stößt man zuerst auf den Hinweis, dass es sich um einen veralteten Begriff handelt, und dass dieser „rechtschaffen, aufrichtig, ehrlich und verlässlich“ bedeute. Ferner findet man den Hinweis, dass es für das Wort „redlich“ 660 Synonyme in 17 Bedeutungsgruppen gebe, u.a. „sittsam, höflich, grundanständig, schlicht und treuherzig, unverdorben, vorurteilsfrei usw.“. Mit der Auslegung nach dem Wortsinn kommt der Rechtsanwender nicht weiter.

Nach den Auslegungsregeln hat der Rechtsanwender nunmehr nach dem Bedeutungszusammenhang der Norm zu fragen. Der Begriff des „redlichen Schuldners“ wird lediglich in § 1 Satz 2 der Insolvenzordnung erwähnt. Dagegen nicht mehr im achten und neunten Teil des Geset-

zes, die das Entschuldungsverfahren regeln. Für den Einzelfall kann dem Begriff keine Bedeutung zugeschrieben werden. Nach der h.M. in der Rechtsprechung und der Rechtslehre ist die „Redlichkeit“ kein Erfordernis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Vielmehr definieren die §§ 290, 295 Abs. 1 InsO im Einzelfall Konstellationen, in denen die Restschuldbefreiung zu versagen ist. „Redlichkeit“ ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern eine programmatische Aussage. Der Begriff des „redlichen Schuldners“ ist mangels Verbindung zwischen § 1 S. 2 und den §§ 286 InsO ohne große praktische Relevanz für die rechtlichen Fragen des Verfahrens. Redlich im juristischen Sinne meint damit lediglich die Abwesenheit von Gründen, die zu einer Versagung führen. Danach gilt jeder als redlich, solange nicht seine Unredlichkeit positiv festgestellt wird. Diese wiederum ist im konkreten Fall der InsO durch die Voraussetzungen der §§ 290 und 295 InsO zu bestimmen — unredlich ist folglich derjenige, bei dem ein Versagungsgrund nach §§ 290, 295 gegeben ist.

Übrig bleibt vom Redlichkeitsbegriff demnach eine gegenüber dem allgemeinen Begriff der Redlichkeit stark reduzierte Version der sogenannten „Verfahrensredlichkeit“. Wer das Insolvenzverfahren erfolgreich durchläuft, d.h. die Restschuldbefreiung weder nach § 290 noch nach § 295 InsO versagt bekommt, ist — so die ex-post-Feststellung bei Abschluss des Verfahrens — ein „redlicher Schuldner“. Folgerichtig heißt es auch in § 287a Abs.1 InsO: „Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen.“

Festzustellen bleibt damit, dass die praktische Handhabung der Regelungen zur Restschuldbefreiung und den Versagungsgründen einerseits und das vom Gesetzgeber geschaffene „Denkmal des redlichen Schuldners“ relativ zusammenhangslos nebeneinander stehen. Denkmale kann man stürzen. Dies ist nicht immer einfach, insbesondere wenn sie stark in Denken verwurzelt sind und auch bestimmte Zwecke erfüllen sollen.

Viele Juristen werden dazu sagen, dass die Frage, ob man den Begriff des „redlichen Schuldners“ aus dem Gesetz streichen soll ein unnützer Streit um Worte sei, nachdem die Bedeutung dieses Begriffes für den Rechtsanwender durch Rechtsprechung und Lehre eindeutig geklärt sei.

Ist sie das wirklich: In der neuesten Auflage eines renommierten Kommentars zum Insolvenzrecht wird ausgeführt: „§ 1 S. 2 ordnet als eines der Verfahrensziele der Insolvenzordnung an, dass nur der redliche Schuldner Gelegenheit erhalten soll, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Die Redlichkeit der natürlichen Person ist damit gleichzeitig ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 286. Der Grundsatz, dass nur einem redlichen Schuldner, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen, die Restschuldbefreiung erteilt werden soll (RegE zu § 239, BR-Drucks 1/92 S. 190), findet seinen besonderen Niederschlag in dem Versagungstatbestand des § 290, der einzelne funktional ausgestaltete Ausnahmeregelungen bestimmt (BGHZ 183, 13 = NJW 2009, 3650). Die Vorschrift soll einem Missbrauch der Restschuldbefreiung vorbeugen. Tatsächlich kann nicht mehr von einem sozialen und freiheitlichen Anliegen, das mit der Aufnahme der Restschuldbefreiung in die Insolvenzordnung verfolgt wurde, gesprochen werden, wenn einem unredlichen Schuldner das Privileg der Restschuldbefreiung eröffnet würde. Deshalb ist es gerechtfertigt, dem Restschuldbefreiung begehrenden Schuldner die Überprüfung seiner Redlichkeit zuzumuten.“

Auch in der Rechtsprechung wird häufig der Begriff des „redlichen Schuldners“ nicht als „Verfahrensredlichkeit“ ausgelegt, sondern als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Dazu folgende Beispiele:

AG München Beschl. v. 20.5.2003:

„Jede Form von Unredlichkeit des Schuldners führt zur Versagung der Verfahrenskostenstundung.“

AG Duisburg Beschl. vom 12.06.2008:

„Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 1 Satz 2 InsO nur ein redlicher Schuldner Restschuldbefreiung soll erlangen können. Redlichkeit bedeutet nicht allein Ehrlichkeit, sondern auch Pflichtbewusstsein und Gewissenhaftigkeit. Wer den weitreichenden rechtlichen Vorteil der Restschuldbefreiung anstrebt, hat deshalb seine Pflichten im insolvenzgerichtlichen Verfahren mit der gesteigerten Sorgfalt eines redlichen Schuldners zu erfüllen.“

In einem lesenswerten Beitrag in der ZVI (Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht) 2014, S. 94 „Der Schuldner als Spielball der Gerichte in Kostenstundungsfällen“ hat Carsten Homann sich mit dieser Rechtsprechung der Instanzgerichte kritisch auseinandergesetzt, die die Kostenstundung nicht wegen eines zweifelsfrei vorliegenden Versagungsgrundes, sondern wegen vermeintlich allgemeiner Unredlichkeit ablehnt. Auch wenn der Bundesgerichtshof durchaus die „Redlichkeit“ nicht als weiteres ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ansieht, setzt er sich in zahlreichen Urteilen mit dem Begriff des „redlichen Schuldners“ auseinander und definiert diesen als eine Person, „die sich ihren Gläubigern nichts hat zuschulden kommen lassen.“

Im Zivilrecht insbesondere in der Zivilprozessordnung versteht man, wie ich bereits am Anfang dargelegt habe, unter Schuld, dass jemand einem anderen etwas zu leisten hat und in diesem Leistungsverhältnis sich der Schuldner dem Gläubiger gegenübersteht. Diese Begriffe sind frei von einer moralischen Bewertung, sie sind wertneutral. Der Begriff des „redlichen Schuldners“ beseitigt diese neutrale Begrifflichkeit. Die moralische Bewertung eines Verhaltens tritt an dessen Stelle.

Für die praktische Handhabung der Regelungen zur Restschuldbefreiung und den Versagungsgründen braucht man den „Begriff des „redlichen Schuldners“ nicht. Die Regelungen zur Restschuldbefreiung und den Versagungsgründen einerseits und das vom Gesetzgeber geschaffene „Denkmal des redlichen Schuldners“ stehen relativ zusammenhangslos nebeneinander. Welchen Zweck erfüllt das „Denkmal des redlichen Schuldners“.

Wenn man die Gesetzesmaterialien der Insolvenzordnung aufmerksam liest, wird man schnell fündig, warum der Gesetzgeber den Begriff des „redlichen Schuldners“ in das Gesetz eingeführt hat. Die Einführung einer Restschuldbefreiung stieß in der öffentlichen Meinung auf heftigen Widerstand. Der Niedergang der Zahlungsmoral und der Missbrauch der Restschuldbefreiung wurden befürchtet. In den Gesetzesmaterialien liest man, „Die Restschuldbefreiung ist eine Wohltat für den Schuldner, in deren Genuss nur eine redliche Person kommen kann“ Die teilweise hitzigen und polemisch geführten Debatten bei der Einführung zeichnen Bilder

von Schuldnern und Schuldnerinnen als Opfer gesellschaftlicher und persönlicher Umstände einerseits oder als unverantwortliche egoistische Sozialschmarotzer andererseits. „Redlich kann nicht sein, wer auf Teufel komm raus Schulden gemacht hat.“

Mit Schuldnerbild des Gesetzgebers, das zwischen dem „redlichen“ und „unredlichen Schuldner“ unterscheidet, oder anschaulicher zwischen dem vom Schicksal gebeutelten, aber reinen Herzen handelnden Schuldners – wie z.B. der arbeitslos gewordenen Alleinerziehenden – einerseits und auf der anderen Seite dem berechnenden, skrupellosen Lebemann und anderen vermeintlich missbrauchswilligen Schuldnern, sollten politische Mehrheiten gesichert werden und den Befürchtungen der Bevölkerung, dass eine Restschuldbefreiung zum Niedergang der allgemeinen Zahlungsmoral führe, Rechnung getragen werden.

Nun könnte man sich damit zufriedengeben, dass nach dem Erreichen des Ziels, nach der Einführung des Restschuldbefreiungsverfahrens die Gesetzesterminologie des „redlichen Schuldners“ ihren Zweck erfüllt hat und lediglich als funktionsloser Begriff in der Insolvenzordnung steht.

Es ist aber so, dass das schlichte Schuldnerbild des „redlichen Schuldners“ auch heute noch für das Erreichen der gesetzgeberischen Ziele, die Reduzierung privater Überschuldung und die Reintegration der Betroffenen, nicht hilfreich ist, weil es sich der Realität verschließt, dass die Überschuldung privater Haushalte ein hochkomplexes und vielschichtiges Problem ist, dessen Ursachen eng mit gesellschaftlichen Zusammenhängen verwoben sind. Das ist das Ergebnis zahlreicher wissenschaftlicher Untersuchungen. Ich nenne hier stellvertretend für viele andere die Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus dem Jahr 2010 von Lechner (Eine zweite Chance für alle gescheiterten Schuldner, Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens) oder die Untersuchung von Schulz-Nieswandt/Kurscheid (Die Schuld an der Schuld, Zur Überschuldung privater Haushalte). Zwar standen dem Gesetzgeber der 1995 verabschiedeten Insolvenzordnung diese Ergebnisse aus den Sozialwissenschaften nicht zur Verfügung. Die sog. große 2014 in Kraft getretene große Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens hätte aber davon Kenntnis nehmen können.

Auch wenn nach dreizehnjähriger Reformdiskussion und der Verabschiedung des Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.7.2013 die Beteiligten und Betroffenen verständlicherweise reformmüde geworden sind,

ist es notwendig, erneut Veränderungen der insolvenzrechtlichen Regelungen zu thematisieren. Diese Diskussion um Veränderungen wird sowieso nicht lange auf sich warten lassen, weil der Gesetzgeber nach der Evaluation sich selbst die Aufgabe gesetzt hat, die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Prüfstand zu stellen. Nach Art. 107 EGIInsO (Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30.06.2018 zu berichten, in wie vielen Fällen bereits nach drei Jahren eine Restschuldbefreiung erteilt werden konnte. Sollten sich daraus gesetzgeberische Maßnahmen ergeben, soll die Bundesregierung diese vorschlagen. Für diese Diskussion gilt es vorbereitet zu sein. Nach der Reform ist vor der Reform.

Die erste Maßnahme wäre es, das Denkmal des redlichen Schuldners zu stürzen, weil es, wie ich nachfolgend zu zeigen versuche, sinnvollen Reformen im Wege steht.

Das „Denkmal des redlichen Schuldners“ liefert für die Wiedereingliederung des insolventen Schuldners wenig hilfreiche Ideen. Das Bild von dem allein durch die sechsjährige Wohlverhaltensperiode geläuterten Schuldner entspricht nicht der Realität. Weder der Gesetzgeber, noch die Berater können sich an diesem Bild orientieren. Vielmehr muss darüber aufgeklärt werden, dass unterschiedliche Schuldnerbiografien unterschiedliche Hilfestellungen benötigen, damit das Restschuldbefreiungsverfahren kein Selbstzweck wird.

Ein anderes Schuldnerbild käme zu der Feststellung, dass die insolvenzrechtlichen Regelungen allein nicht ausreichen, die gesetzgeberischen Ziele, die absolute Anzahl überschuldeter Privatpersonen zu reduzieren sowie überschuldete Personen wirtschaftlich und sozial zu reintegrieren, umzusetzen oder wie bereits Carsten Homann in der ZVI (Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht) 2013, 129 es zutreffend formuliert hat: „Die Verbraucherinsolvenz alleine kann die Folgen der Überschuldung privater Haushalte jedenfalls nicht lösen, vielmehr sind Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen vonnöten. Dem Insolvenzrecht kommt letztlich „nur“ der Beitrag zu, ein rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten, welches die Interessen aller Beteiligten wahrt und in eine praktische Konkordanz bringt. Schulden stellen nicht allein

ein finanzielles Problem dar. Ein zielführendes Entschuldungsverfahren bedarf der Elemente der Beratung und Begleitung des Schuldners, die fest im Verfahren verankert sind.

Dies wird u.a. durch die von Dr. Götz Lechner durchgeführte Längsschnittstudie nachgewiesen.

Aufgrund dieser Längsschnittstudie konnten die befragten Teilnehmer, über deren Vermögen im Jahr 2005 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden war, in drei Typen eingeteilt werden.

Bei Typ 1, der bei der Hälfte aller Betroffenen anzutreffen ist, ist den Schuldern etwas passiert, was unter den Rahmenbedingungen moderner Gesellschaften zu den alltäglichen Risiken gezählt werden muss. Arbeitslosigkeit, Trennung und berufliche Selbstständigkeit tragen das Risiko eines Scheiterns in sich. Überschuldung wird in dieser Studie nicht als biografisches Ereignis außerhalb der Norm, sondern als ein „Betriebsunfall des Alltags“ bezeichnet. Für diesen Typ von Überschuldeten ist die Chance am höchsten, nach der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzverfahren von neuerlicher Überschuldung verschont zu bleiben. Sie haben auch die besten Chancen, allein durch dieses Verfahren einen neuerlichen Anfang erfolgreich zu gestalten. Sie brauchen lediglich einen neuen Start. Für Schuldner dieses Typs dürfte im Regelfall eine rechtliche Beratung am Anfang des Verfahrens ausreichend sein. Auf weitere Hilfe ist er in der Regel nicht angewiesen. Eine ganzheitliche Schuldnerberatung, die eine Beratung des Schuldners mit all seinen persönlichen, familiären, sozialen und finanziellen Problemen umfasst, ist nicht erforderlich.

Bei Typ 2, der bei rund 42 % aller Betroffenen anzutreffen ist, kommen zu den oben dargestellten, modernen, allgegenwärtigen Risiken Familienprobleme hinzu. Zusammen mit häufiger zu beobachtendem finanziell naiven Verhalten geht der Überblick über die eigene, finanzielle Situation langsam verloren. Das Risiko, erneut in die Schuldenfalle zu geraten, ist vorhanden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren scheint zwar eine gesellschaftliche Wiedereingliederung zu befördern. Der Weg in die gesellschaftliche Normalität ist bei weitem noch nicht vollständig zurückgelegt. Diese „Insolventen mit Orientierungsproblemen“ benötigen Hilfe,



die sie vor neuerlichen finanziellen Katastrophen bewahren kann und den Weg zurück in die Mitte der Gesellschaft ebnet.

Typ 3, rund 8 % der Betroffenen ist nicht ein „Opfer moderner, biographischer Risiken“ sondern jemand, dessen Verlust des Überblicks über die eigene finanzielle Situation die Überschuldungskrise ausgelöst hat. Dieser „überforderte Schuldner“ weist während der Wohlverhaltensphase die höchste Neuverschuldungsrate im Vergleich zu den anderen Typen insolventer Verbraucher auf. Er hat massive Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt mit den damit verbundenen geringeren Einkommenschancen. Bei ihm ist die Gefahr des Drehtüreffekts am größten.

Diese Studie zeigt, dass das Verbraucherinsolvenzverfahren auch nach der Verfahrenseröffnung mit Hilfeleistungen der Schuldnerberatungsstellen flankiert werden muss, um den Drehtüreffekt – raus aus den Schulden, rein in neue Schulden – zu minimieren.

Notwendig ist ein Verfahren das judizielle und auf den Schuldner ausgerichtete Elemente miteinander verbindet. Ein zielführendes Entschuldungsverfahren bedarf der Elemente der Beratung und Begleitung des Schuldners, die fest im Verfahren verankert sind. Die geltende Insolvenzverordnung erwähnt mit keinem einzigen Wort die Schuldnerberatung. Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nicht, dass die Schuldnerberatung eine beratende Funktion im neuen Insolvenzrecht einnehmen soll, schon gar nicht, dass die Schuldnerberatung ein notwendiger Bestandteil des Insolvenzverfahrens ist. Die Funktionsbeschreibung im Bericht des Rechtsausschusses im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Insolvenzordnung weist der Schuldnerberatung eher eine Kontrollaufgabe zu, eine Tätigkeit, die dem traditionellen Selbstverständnis von Schuldnerberatung nicht entspricht.

Zwar besteht nicht bei allen Schuldnern gleichermaßen ein Bedarf an solchen Angeboten. Gleichzeitig zeigen nicht zuletzt die hohe Quote an Neuverschuldeten und die in verschiede-

nen Schuldnergruppen unterschiedlich großen, aber bei allen Gruppen vorhandenen Reintegrationsdefizite während der Wohlverhaltensperiode. Der Begriff „Schuldner“beratung weist darauf hin, dass in der Beratung der Schuldner mit seinen Problemen und nicht die Schulden im Mittelpunkt stehen.

Überschuldung ist häufig mit einem Verlust von Handlungskompetenzen, einer Beschädigung des Selbstwertgefühls und einem Verlust an sozialer Einbindung verbunden. Damit mit der Entschuldung mehr als nur eine finanzielle Entlastung einhergeht, sondern vielmehr die Chance auf einen umfassenden (wirtschaftlichen, sozialen, persönlichen) Neustart besteht, bedarf es daher Angebote, die über die finanzielle Problematik hinausgehend an den Lebensumständen des Schuldners und seiner Familie anknüpfen und darauf ausgerichtet sind, nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch darüber hinausgehend Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen.

Welche Schritte diesbezüglich notwendig oder zielführend sind, wird im einzelnen Fall unterschiedlich gelagert sein. Neben finanzieller und rechtlicher Beratung zur unmittelbaren Stabilisierung der Lebenssituation stehen insbesondere lebenspraktische Beratung, psychosoziale Hilfen sowie pädagogisch-präventive Beratung im Mittelpunkt. Wie eine Verzahnung eines justizförmigen, auch die Gläubigerinteressen wahrenen Entschuldungsverfahrens und eines pädagogischen, an der Person des Schuldners ausgerichteten Verfahrens in der praktischen Umsetzung aussehen könnte, wird unter Beteiligung der relevanten Akteure zu entwickeln sein.

Damit die erforderliche Beratung des Schuldners geleistet werden kann, bedarf es einer erheblichen Aufwertung der Schuldnerberatung. Mit den derzeitigen unzureichenden Beratungskapazitäten durch nicht angemessene Schlüsselzahlen und mangelnde Finanzierung kann dies nicht geleistet werden. Darüber hinaus ist, wie die die Prof. Susanne Schlabs feststellt (ZVI 2012, 51), „im Alltag der sozialen Schuldnerberatung zu beobachten, dass zentrale Elemente sozialarbeiterischen oder pädagogischen Handelns, wie z.B. die Mobilisierung der

so genannten Selbsthilfepotenziale der Betroffenen oder die Entwicklung neuer Handlungsperspektiven, zunehmend verdrängt werden durch

a) zeitintensive Gläubigerverhandlungen,

b) administrative Tätigkeiten und

c) überwiegend finanziell-rechtliche Beratungsaspekte. Das dialogische Aushandeln von Problemlösungen, das Erweitern der Perspektiven oder das pädagogische Vermitteln von lebenspraktischem Wissen und Fertigkeiten weicht einer schnellen Verordnung von „Rezepten“, wie der Ratsuchende seine Schwierigkeiten bewältigen soll. Mit einer solchen fachlichen Reduzierung, aber auch monetären Fokussierung werden zugleich die originären Kompetenzen der Sozialarbeit sowie die Ansprüche an sozialpädagogische Beratung systematisch unterwandert.“ Auch diese Fehlentwicklung muss überdacht werden.

Auch die lange Verfahrensdauer von sechs bzw. fünf Jahren hat etwas mit dem gesetzlichen Schuldnerbild des „redlichen Schuldners“ zu tun.

Die Länge des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs bzw. fünf Jahren zuzüglich weiterer 4 Jahre, falls die Kosten des Verfahrens noch nicht beglichen worden sind, begründet der Gesetzgeber lediglich aus der Gläubigerperspektive. Zum einen soll die lange Verfahrensdauer den damit verbundenen erhöhten Befriedigungschancen der Gläubiger dienen. Jeder länger das Verfahren dauert, desto höher ist der Betrag, den der Treuhänder am Ende der Wohlverhaltensperiode an die Gläubiger ausschütten kann. Darüber hinaus soll eine lange Verfahrensdauer bestimmte Gefahren verhindern und einen pädagogischen Auftrag erfüllen. Die Justizministerin Zypries erklärte in diesem Sinne in einer Rede auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag 2005: „Dem Restschuldbefreiungsverfahren muss auch von der Laufzeit her gesehen noch ein gewisser Abschreckungseffekt zukommen.“ Gemeint ist: Die Verfahrenslänge ist notwendig, um den Ausnahmecharakter eines Schuldenerlasses hervorzuheben und klarzumachen, dass eine Entschuldung nur unter engen Voraussetzungen gewährt werden kann. Es sollen keinesfalls falsche Anreize, gesetzt werden, die einen schnellen Schuldenerlass versprechen.

Schließlich hat die lange Verfahrensdauer eine Genugtuungsfunktion für die Gläubiger. Was damit gemeint ist, darf ich Ihnen an einem Zitat aus dem Münchener Kommentar (§ 295 Rn. 2) vor Augen führen: „eine Person, die insolvent geworden ist, muss sich ihren Austritt aus dem „Schuldturm“ verdienen. Dahinter steht die wichtige, juristisch freilich kaum fassbare Vorstellung, dass die Gläubiger nur dann den Ausfall ihrer Forderungen hinnehmen (und als gerecht ansehen) werden, wenn sie erkennen, dass ihr Schuldner dafür eine gewisse „Leidenperiode“ auf sich nehmen muss. ..Zugleich muss der Schuldner durch eigenes Verhalten (und nicht lediglich durch die Nutzbarmachung fremder Unterstützung) nach außen hin verdeutlichen, dass er bereit ist, seine durch die Insolvenz aus Sicht des Wirtschaftsverkehrs entstandene „Scharte“ auszuwetzen und einen gewissen Lernprozess durchzustehen, um als kreditwürdiger Akteur in das Wirtschaftsleben zurückzukehren.“

Die Blaupause für dieses Schuldnerbild ist der „redliche Schuldner“, der büßen muss, um von seiner Schuld befreit zu werden. Auffällig ist, dass die Länge der Wohlverhaltensperiode an keiner Stelle aus Schuldnersicht betrachtet wird. Es wird vom Gesetzgeber nicht die Frage gestellt, wie lange müsste die Wohlverhaltensperiode sein, damit möglichst viele Schuldner das Verfahren erfolgreich im Sinne eines formalen Schuldenerlasses beenden, oder was eine geeignete Länge im Hinblick auf das Ziel der Reintegration darstellt.

In zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen, die der Gesetzgeber einfach nicht zur Kenntnis nimmt, zum Beispiel in der bereits erwähnten Längsschnittstudie zur Evaluation des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus dem Jahr 2010 von Götz Lechner, werden aufgrund eines aus wissenschaftlichen Untersuchungen gewonnenen anderen Schuldnerbildes, diese Fragen thematisiert. Eine grundlegende Reform der Verbraucherentschuldung setzt zuvorderst eine solide Empirie voraus; an sich eine Selbstverständlichkeit, der sich der Gesetzgeber bislang aber entzogen hat. Dabei ist die amtliche Datenlage durchaus ergiebig. Interessant wäre sicherlich eine Untersuchung der Frage, warum sich der Gesetzgeber weigert, wissenschaftlich fundierte Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

Wie dem auch sei, diese Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass eine fünf- bzw. sechsjährige Verfahrensdauer aus vielerlei Gründen motivations- und reintegrationshemmend ist. Die Gründe hierfür hätte ich Ihnen gerne hier auch im Einzelnen noch einmal dargelegt. Damit würde ich aber den mir zur Verfügung gestellten Zeitrahmen sprengen. Verabschiedet man sich von dem Schuldnerbild des „redlichen Schuldners“, an das sich der Gesetzgeber orientiert, und richtet seinen Blick z.B. auf die verschiedenen Schuldnerarten, die z.B. Lechner in seiner Langzeitstudie analysiert hat, erweist sich die geltende Verfahrensdauer zur Erlangung der gesetzgeberischen Ziele als zu lang. Ein verkürztes Verfahren erhöht die Chancen, dass die Schuldner die Wohlverhaltensperiode nicht nur durchhalten, sondern das Potential des Verfahrens zu einem Neubeginn auch tatsächlich nutzen.

Schließlich bedarf es anstelle einer moralisierenden Sprache, die Redlichkeit einfordert und permanent einen Missbrauch der Regelungen unterstellt einer sprachlichen Ausgestaltung der Regelungen, die in verbindlicher und verständlicher Art und Weise, feststellt, dass die Erfüllung der tatbestandlichen Verfahrensvoraussetzungen einen Rechtsanspruch eines jeden Schuldners auf eine Restschuldbefreiung begründet. Dies wurde bereits in der letzten Reformdebatte 2013 von Hergenröder und Carsten Homann in der ZVI (Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht) 2013, 129 vergeblich gefordert.

Liebe Festgäste, dies waren ein paar Gedanken zum Begriff des „redlichen Schuldners“ und zur Frage, ob dieses Bild vom „redlichen Schuldner“ für die Überwindung einer privaten Überschuldung und zur Wiedereingliederung des Schuldners hilfreich ist. Lassen sie mich sie mich zum Abschluss meine Antwort auf diese Frage noch einmal zusammenfassen.

Künftig sollten wir, anstatt im Restschuldbefreiungsverfahren zu moralisieren, den Focus darauf richten, dass

1. die Schuldnerberatung gestärkt wird und rechtlich in der Insolvenzordnung verankert wird, damit eine solide Finanzierung sichergestellt wird;
2. die Verfahrensdauer verkürzt wird und

3. rechtlich klargestellt wird, dass die Erteilung der Restschuldbefreiung keine „Wohltat“ ist, sondern dass es hierfür einen Rechtsanspruch gibt,

damit das Ziel des Gesetzgebers, die private Überschuldung zu reduzieren und den betroffenen Schuldner wirksam zu reintegrieren, erfolgreich bewältigt werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.